



## Allgemeine Geschäftsbedingungen 06/2010

### 1 Wichtige Hinweise

1.1 Für alle Lieferungen von Münzmanufaktur gelten ausschließlich die nachfolgenden Lieferbedingungen. Soweit diese keine Regelung enthalten, gilt das Gesetz. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Lieferbedingungen oder der gesetzlichen Regelung abweichen, wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch mit der Abwicklung eines Vertrages, insbesondere der Lieferung von Ware durch Münzmanufaktur, nicht akzeptiert.

1.2 Die schriftliche Auftragsbestätigung kann in Form einer Rechnung mit Ware erfolgen.

1.3 Münzmanufaktur prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.

1.4 Sofern Münzmanufaktur nicht schriftlich darauf hingewiesen wird, daß der Kunde nur eine bestimmte Ausführung eines Produktes bestellen will, wird die im Zuge der technischen Weiterentwicklung verbesserte Ausführung geliefert.

1.5 Sofern Münzmanufaktur nicht schriftlich etwas anderes bestätigt hat, liefert sie innerhalb derjenigen Toleranzen, welche nach den in der BRD geltenden technischen Normen, insbesondere DIN, VDE o.ä. zulässig sind.

### 2 Lieferung - Lieferzeit

2.1 Lieferungen erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, 'Ab Werk' nach den Incoterms 2000.

2.2 Nur die von Münzmanufaktur in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist maßgebend.

2.3 Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, dass alle vom Kunden zu übergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse Münzmanufaktur rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und / oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden.

2.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von Münzmanufaktur nicht zu vertretende Umstände befreien Münzmanufaktur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Münzmanufaktur bereits in Verzug befindet.

### 3 Verzug

Beruhet der Verzug nur auf leichter Fahrlässigkeit von Münzmanufaktur, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, und ist der Kunde Kaufmann, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.

### 4 Gefährübergang - Versand

4.1 Holt der Kunde das bereitgestellte Produkt ab, geht die Gefahr seines zufälligen Unterganges und seiner zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er es abholen kann.

4.2 Bei Versand geht die Gefahr (4.1) in dem Zeitpunkt über, in dem Münzmanufaktur das Produkt der zur Ausführung des Versandes bestimmten Person ausgeliefert hat. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

4.3 Wählt Münzmanufaktur die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson aus, haftet sie nur für ein Verschulden bei der Auswahl.

4.4 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, versichert Münzmanufaktur einen Transport zu eigenen Gunsten auf Kosten des Kunden. Zu Lasten von Münzmanufaktur darf keine Speditions-, Logistik- und Lagerversicherung (SLVS) abgeschlossen werden.

### 5 Wareneingang - Rügeobliegenheiten

5.1 Jede Lieferung ist bei Entgegennahme oder Erhalt auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind Münzmanufaktur unverzüglich schriftlich zu übersenden.

5.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit Münzmanufaktur ggf. ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikates zu beauftragen.

### 6 Gewährleistung

Für Mängel eines Produktes leistet Münzmanufaktur im Rahmen der gesetzlichen Fristen nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat nicht das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen. Schlägt die von Münzmanufaktur gewählte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend machen.

### 7 Schadenersatz

Münzmanufaktur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit Münzmanufaktur keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Münzmanufaktur haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt ist; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

### 8 Preise

8.1 Preise gelten 'Ab Werk' nach den Incoterms 2000. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

8.2 Die Preise umfassen weder Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben noch Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Fracht, Rollgeld, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder ähnliches.

### 9 Zahlungen

9.1 Zahlungen sind sofort und ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Ein Abzug von Skonti oder Rabatten bedarf in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

9.2 Zahlungen erfolgen durch Überweisung frei Zahlstelle von Münzmanufaktur. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechsels erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Hereinnahme von Wechsels bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt wurde.

### 10 Zahlungsverzug

10.1 Vorbehaltlich eines höheren Schadens kann Münzmanufaktur für die 2. und jede weitere angemessene Mahnung je Euro 10,- verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens vorbehalten.

10.2 Münzmanufaktur kann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

### 11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Münzmanufaktur bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte, bis der Kunde die Ansprüche von Münzmanufaktur aus den bisher geschlossenen Verträgen vollständig bezahlt hat. Scheck- und Wechselorderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen. Wird in Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselseitige Haftung von Münzmanufaktur begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt, bevor nicht eine Inanspruchnahme von Münzmanufaktur aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

11.2 Vor dem vollständigen Ausgleich der vorgenannten Forderungen von Münzmanufaktur darf der Kunde die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterverwenden, es sei denn, dass für die in 11.3 im Voraus an Münzmanufaktur abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Verpfändungen oder Sicherungsbereinigungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Münzmanufaktur, sofern deren Rechte berührt werden.

11.3 Zur weiteren Sicherung der in 11.1 genannten Ansprüche von Münzmanufaktur tritt der Kunde bereits jetzt diejenigen seiner Forderungen, unter Einschluss solcher aus laufender Rechnung oder Kontokorrent, an Münzmanufaktur ab, welche ihm aus einer Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte gegen seine Vertragspartner oder Dritte erwachsen. Münzmanufaktur nimmt diese Abtretung an. Diese erfolgt in Höhe des Rechnungswertes, unter Einschluss der Umsatzsteuer derjenigen Produkte, die von der jeweiligen Veräußerung betroffen sind.

11.4 Der Kunde darf die nach 11.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlösabführungsverpflichtung gegenüber Münzmanufaktur nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei Münzmanufaktur in Verzug, so erlischt diese Einziehungsbefugnis ebenfalls. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist Münzmanufaktur berechtigt, die Abtretungen offen zu legen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

11.5 Solange die gelieferten Produkte im Eigentum von Münzmanufaktur stehen (11.1), erfolgt eine Be- oder Verarbeitung, bei der eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, auch im Auftrage von Münzmanufaktur, ohne Münzmanufaktur dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. Dadurch erwirbt Münzmanufaktur einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe dieses Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Vorbehaltswaren sowie diejenigen vom Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände im Zeitpunkt der Einbringung hatten. Auf die Wertschöpfung durch die Veredelung wird nicht zugegriffen, diese steht dem Kunden zu. Das an den Vorbehaltswaren bestehende Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums setzt sich an dem Miteigentumsanteil von Münzmanufaktur fort. Der Kunde ist zu Verfügungen über diesen Miteigentumsanteil nach den vorstehenden Regelungen befugt.

11.6 Übersteigt der realisierbare Wert der für Münzmanufaktur bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von Münzmanufaktur um mehr als 10%, so ist Münzmanufaktur insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer

Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

### 12 Pfandrechte

12.1 Der Kunde und Münzmanufaktur sind sich einig, dass Münzmanufaktur an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz von Münzmanufaktur gelangen, ein Pfandrecht für die bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen von Münzmanufaktur zusteht, welche sie aufgrund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums.

12.2 Der Kunde und Münzmanufaktur sind sich ferner darüber einig, dass Münzmanufaktur an den Forderungen des Kunden gegen Münzmanufaktur aus den bisher geschlossenen und künftig zu schließenden Verträgen ein Pfandrecht für die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen von Münzmanufaktur gegen den Kunden zusteht.

12.3 Die Verkaufsandrohung mit Fristsetzung darf an die letzte bekannte Anschrift des Kunden erfolgen, wenn eine neue vom Einwohnermeldeamt nicht festgestellt werden kann. Münzmanufaktur kann das Pfandobjekt durch freihändigen Verkauf verwerten und die Kosten der Verwertung dem Kunden in Rechnung stellen.

12.4 Übersteigt der realisierbare Wert der für Münzmanufaktur bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Pfandrechtsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten die gesicherten Ansprüche von Münzmanufaktur um mehr als 10%, so ist Münzmanufaktur insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

### 13 Aufrechnung - Zurückbehaltung

13.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

13.2 Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und §§ 369 ff. BGB stehen dem Kunden nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht, wie der Anspruch von Münzmanufaktur. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Kunden nicht zu.

### 14 Edelmetallgewichtskosten

14.1 Im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen führt Münzmanufaktur Gewichtskosten. Die Edelmetallbestände der einzelnen Kontoinhaber werden nicht getrennt gelagert. Die einzelnen Kontoinhaber bilden eine von Münzmanufaktur verwaltete Eigentümergemeinschaft.

14.2 Jeder Kontoinhaber ist Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand in Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Edelmetalls. Bei Kauf oder Verkauf von Edelmetallen wird der Eigentumsübergang mit der Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vollzogen.

### 15 Entwürfe, Zeichnungen, Lithos und Werkzeuge

15.1 Entwürfe, Reinzeichnungen, Lithos, Werkzeuge usw. werden anteilig berechnet und bleiben – falls nicht anders vereinbart – Eigentum von Münzmanufaktur. Diese dürfen ohne Genehmigung von Münzmanufaktur nicht vervielfältigt und Dritten, insbesondere zum Zwecke anderweitiger Nutzung, zugänglich gemacht werden. Entwürfe und Reinzeichnungen sind spätestens zum Zeitpunkt der Auftragsübergabe oder bei Nichterteilung des Auftrages zurückzugeben.

### 16. Werkzeug-, Modell- und Formanteilkosten, beigegebenes

#### Werkzeug, Entwürfe und Reinzeichnungen

16.1 Das Werkzeug, die Entwürfe und die Reinzeichnungen bleiben unser vollständiges Eigentum, selbst wenn die Werkzeugkosten, Entwurfskosten, Reinzeichnungen anteilig vom Vertragspartner getragen werden. Der Vertragspartner erwirbt lediglich das alleinige Nutzungsrecht an dem Werkzeug. Ein Anspruch auf Übertragung und Herausgabe des Werkzeugs, Entwurfs, Reinzeichnung besteht nicht. Das Werkzeug wird vom Zeitpunkt der letzten Lieferung an für fünf Jahre, bei jahreszahlgebundenen Aufträgen zwei Jahre lang, bei uns aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist steht uns das Recht auf Vernichtung des Werkzeugs zu.

16.2 Für beigegebenes Werkzeug wird von uns keine Haftung übernommen, es sei denn im Falle des Vorsatzes und / oder der groben Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner ist zur entsprechenden Versicherung des Werkzeugs verpflichtet.

### 17 Zuständige Gerichte

17.1 Ist der Kunde Kaufmann oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Stuttgart, BRD, Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselklagen.

17.2 Münzmanufaktur ist jedoch berechtigt, Rechtsschutz auch bei jedem anderen Gericht zu suchen, welches nach dem Recht der BRD oder des Staates, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, für den betreffenden Streit zuständig ist.

### 18 Sonstiges

18.1 Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der eingetragene Geschäftssitz von Münzmanufaktur.

18.2 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

18.3 Es gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des Obereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 sowie des deutschen kollisionsrechts. Ein Verweis auf eine andere Rechtsordnung ist unbeachtlich.